

verfrorenheit dazu, um behaupten zu dürfen, ich überschwemme Deutschland mit Produkten der geringsten Sorte, während gerade die unübertroffene Qualität meiner Spielwerke deren Weltruf begründete, und ihnen an allen Ausstellungen (zuletzt noch in Melbourne 1881 und Zürich 1883) erste Auszeichnungen verschaffte! — Gestützt auf das 25 jährige, an tausenden von Anerkennungen reiche Bestehen meiner Firma darf ich wohl die Erwartung aussprechen, dass sich das vorurtheilslose Publikum durch diese Machinationen nicht werde irre führen lassen. — Gegen die Deutsche Uhrmacherzeitung und ihre Hintermänner ist die gerichtliche Klage in Berlin anhängig gemacht; ich werde dieselbe mit aller Energie verfolgen lassen, und wird das Urtheil s. Z. zur Veröffentlichung gelangen. Diejenigen Blätter, welche jenen verleumderischen Artikel nachgedruckt, werden höfl. ersucht, auch diese Erwiderung zu veröffentlichen. Bern, 8. Dezember 1883. Hochachtungsvoll J. H. Heller, Fabrikant von Spielwerken und Spieldosen.

Dass die obige Erwiderung in sehr grosser Anzahl verschickt werden musste, geht schon daraus hervor, dass sie gedruckt ist. Wir brauchen es unseren Lesern nicht erst zu sagen, dass diese ganze Manipulation nur dazu dienen soll, um die betreffenden Redaktionen einzuschüchtern, zumal Herr Heller die Aufnahme der „Erwiderung“ auf Grund des Pressgesetzes verlangt. Wir können aber keine Redaktion für so dumm halten, um auch nur in einem einzigen Falle an eine Wirkung glauben zu können; denn — es gehört ein seltenes Quantum Unverfrorenheit — seitens des Herrn Heller dazu, um in diesem Tone sich vernehmen zu lassen. Die ganze Sache ist ja so einfach: unsere „Hintermänner“ sind das Preussische Handelsministerium, dessen Bericht wir wörtlich wiedergegeben haben, mag Herr Heller doch das Ministerium zu einer Berichtigung seiner Angaben veranlassen, wenn sie ungenau sein sollten. Da dies aber nicht gut geht, so schreibt nun H. in seiner Verlegenheit: — gegen die Deutsche Uhrmacherzeitung und ihre Hintermänner ist die gerichtliche Klage in Berlin anhängig gemacht! —

Wir bedauern recht sehr, dass es leider nicht wahr ist, denn wir könnten sonst wenigstens vor Gericht noch manche Proben der Heller'schen Geschäftsmaximen mittheilen, welche geeignet wären, den Bericht des Ministeriums in mancher Beziehung in recht drastischer Weise zu ergänzen. Jedenfalls freuen wir uns, dass es in diesem Falle gelungen ist, das deutsche Publikum über die Manipulationen gewisser „Fabrikanten“ überzeugend aufzuklären.

Mahnung zur Vorsicht beim Ein- und Verkauf von Goldwaaren.

Ein sehr bemerkenswerther Fall, der in seinem Endresultat die Herren Collegen zur grössten Vorsicht beim Ein- und Verkauf von Goldwaaren ermahnt, stand unlängst bei der Strafkammer des Landgerichts zu M. zur Verhandlung. Der dortige Uhrmacher X. hatte der unverehel. F. eine goldene Uhrkette für 65 M. verkauft und dabei versichert, die Kette sei von 14 karätigem Golde und habe 54—57 Mark Goldwerth, während sich später ergab, dass sie nur 6—8 karätig war und einen Goldwerth von ca. 33 M. hatte. Seitens des Schöffengerichts war auf Freisprechung von der Anklage des Betruges erkannt, weil eine Vermögensbeschädigung nicht vorliege, da die Kette 65 M. werth sei. Gegen dieses Erkenntniss war von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Durch die stattgehabte Beweisaufnahme wurde nun festgestellt, dass die Kette 7 karätig sei und 32 M. Goldwerth hat, und dass nach Hinzurechnung von Façon und einem billigen Nutzen die Differenz nicht allzu erheblich ist. Auch wurde vom gerichtlichen Sachverständigen, Juwelier K. in M., bei der ersten Verhandlung die Erklärung abgegeben, dass der Angeklagte als Uhrmacher die Kette wahrscheinlich viel theurer vom Fabrikanten eingekauft habe, als ein Goldschmied. Seitens der Staatsanwaltschaft wurde aber geltend gemacht, dass es hier auf den Preis gar nicht ankomme, vielmehr entscheidend sei, dass die Käuferin, in dem Glauben, 14 karätiges Gold erworben zu haben, nur 7 karätiges erhalten habe, für sie daher die Kette den Werth nicht haben könnte, den sie anzunehmen berechtigt gewesen sei. Damit sei der Begriff der Vermögensbeschädigung erfüllt und dies stünde sowohl mit der natürlichen Auffassung als mit den rechtlichen Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes im Einklang. Seitens der Vertheidigung wurde zwar die entgegengesetzte Ansicht entwickelt, der Gerichtshof trat aber der Staatsanwaltschaft bei und erkannte auf „Schuldig“, dagegen billigte er dem Angeklagten Milderungsgründe zu und verurtheilte ihn demgemäss zu 100 M. Geldbusse event. 10 Tagen Gefängniss.

Briefkasten. Antworten.)

Zu Frage 1180. Einsätze zu Schraubenpoliermaschinen?
Ich besitze seit Oktober d. J. die von Herrn Collegen O. Kühn zu Löwenberg i. Schles. fabrizirte Schraubenzange, und kann dem Herrn Fragesteller mittheilen, dass es mir stets ein besonderes Vergnügen macht, dieselbe zu gebrauchen. Das Einsetzen und Befestigen der Aufsätze und Schrauben ist bequem und laufen die letzteren in dem sehr sinnreich construirten Aufsatz sofort genau rund. Die Abnutzung der Aufsatzschraubenlöcher ist äusserst gering, so dass diese Aufsätze im Vergleiche mit denen älterer Façons eine weit längere Dauerhaftigkeit versprechen. Falls die neue Zange ausnahmsweise nicht zu der vorhandenen älteren Schraubenpoliermaschine passt, so ist Herr Kühn gerne bereit, dieselbe passend einzurichten. Da der Preis bei solidester Ausführung ein sehr mässiger ist, so kann ich die Anschaffung der Kühn'schen Schraubenpolierzange mit Aufsätzen jedem Collegen nur auf das Wärmste empfehlen.
Drochtersen. A. Noë.
Zu Frage 1187. Anleitung zur Anfertigung eines gut compensirenden Sekundenpendels?
Die gewünschte Anleitung findet der Herr Fragesteller in M. Grossmann's Notiz-Kalender für Uhrmacher auf das Jahr 1880 (3. Jahrgang) Seite 186 bis 192.
B. i. Dr.

Fragen.

Frage 1188. Wer fabricirt Regulateur-Gehäuse im Renaissance-Stil.
St. i. N.
Frage 1189. Wer liefert die besten und praktischsten Werkzeuge für Uhrmacher und zu welchem Preise?
W. i. H.
Frage 1190. Bitte die geehrten Herren Collegen um Aufschluss über folgende wichtige Frage:
Es kommt ein Laie zum Uhrmacher und bittet denselben, ihm das Glas in der Uhr fest zu machen, sagt dabei aber nicht, obwohl er es wusste, dass das Werk lose im Gehäuse sitzt, und fällt infolge dessen, sobald der Uhrmacher die Uhr in die Hand nimmt, das Werk heraus. — Ist nun der betreffende Uhrmacher resp. dessen Gehilfe gesetzlich verpflichtet, den dadurch an der Uhr entstandenen Schaden zu ersetzen, falls es verlangt würde?
F. K. i. F.
Frage 1191. Kann ein Herr College zumal aus Berlin Aufschluss geben, über das von den Herren Wolf & Riets, Berlin S. Kommandantenstr. 48 allein zu beziehende „Electrische Feuerzeug mit Lampe“ (bei gewöhnlicher Benutzung 8—10 Jahre wirkend ohne Erneuerung des Inhalt's der Batterie) und ob sich dasselbe zur Anschaffung für den Uhrmacher-Tisch empfiehlt?
Ferner, ob die verbesserte „Lichtmagnet-Lampe“ aus der Chemischen Fabrik von I. O. Sommer, Berlin N. 54 — im Dunkeln soviel selbstthätiges Licht entwickelt, dass man einen Hausgang nothdürftig damit beleuchten kann?
W. P. in B.
Frage 1192. In einer Druckschrift von Nitsche & Günther sind verschiedene Schriftgrößen für bestimmte Entfernungen angeführt. Ebenso findet man bei den Augenärzten Buchstaben in verschiedenen Grössen angebracht. Kann mir vielleicht Jemand Aufklärung über die Anwendung derselben geben?
W. in H.
Frage 1193. Wer fertigt gut gehärtete Stenzen?
Frage 1194. Kann mir einer der Herren Collegen eine Firma für Eisen-Kunstgiesserei angeben, welche die Herstellung von Kapseln im ungefähren Durchmesser von 4½ bis 5 cm Höhe und ¼ mm Stärke, sowie mit Boden von ebenfalls ¼ mm Stärke übernehmen würde.
V. H. i. F.

Correspondenzen.

Herrn **H. K. i. Frb.** Frage 3 ist heut aufgenommen. Wegen der Räder und Triebe wenden Sie sich an Herrn C. Hörmann in Mergentheim (Württemberg).
Herrn **A. Z. i. M.** Besten Dank und Gruss. — Die Todesanzeige ist uns s. Z. zugegangen und haben wir der Familie unsere aufrichtigste Theilnahme ausgesprochen. Eine Biographie des tüchtigen Meisters dürfte nicht ohne allgemeines Interesse sein.
Herrn **W. Sch. i. W.** Leider können wir nichts gegen den Unfug thun, welchen Herr K. mit der Zeitung treibt. — Unser ganz objectives Urtheil über die vermeintliche Erfindung finden Sie in der letzten Nummer der Oest.-Ung. Uhrm. Ztg. wiedergegeben.
Herrn **L. J. i. G.** Bestätigen Ihnen dankend den gefl. eingesandten Betrag, womit das Abonnement bis Ende 1884 beglichen ist.
Herrn **C. B. i. D.** Betrag dankend erhalten. — Die Reichsbank gewährt keine Zinsen für bei ihr deponirte Kapitalien und nimmt solche überhaupt nur unter besonderen Umständen zur Aufbewahrung an. — Die Depositen-Abtheilung der „Deutschen Bank“ hier, übernimmt Kapitalien zur Aufbewahrung und gewährt bei täglicher Rückzahlung 2% Zinsen. — Von allen anderen Banken rathen Ihnen ab.
Herrn **L. Ps. i. B.** Danken für freundliche Uebersendung der beiden Blätter. Es war uns sehr erfreulich, dass Sie sich bemüht haben, die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen. Wenn solche Veröffentlichungen auch nicht immer gleich von durchschlagendem Erfolge sind, so tragen sie doch nicht unwesentlich zur Aufklärung des Publikums bei. — Bitten um fernere freundliche Unterstützung.
Herrn **C. B. i. L.** Betrag für 1. Semester 84 dankend erhalten.
*) Der grösste Theil der freundlichst eingesandten Antworten musste für nächste Nummer zurückgestellt werden.
D. Red.

Inserate.

(Ohne Verantwortlichkeit.)

Arbeitsmarkt.

Ein Uhrmacher-Gehilfe, mit sämmtlich. vorkommenden Arbeiten vertraut, im Bes. gut. Werkz. (wenn mögl. Schwungrad) findet sogleich od. spät. zum 15. Janr. dauernde Stellung. Nur solche, die obig. Anford. entsprechen, wollen sich meld. u. Zeugn.-Copien nebst Photogr. einsend. an **J. Hoffmann, Mogilno (Posen).**

Ein junger Gehilfe findet zur weiteren Ausbildung Stellung gegen freie Station. Offerten unter **No. 100** bef. die Expedition d. Bl. 8037

Ein streng rechtlicher Gehilfe, der alle Arbeiten machen kann, findet sofort oder später dauernde und angenehme Stellung. 8051

Franz Kuhn
Plauen im Vogtl.

Ein Uhrmacher-Gehilfe **selbstständiger Arbeiter** erhält sofort Stellung bei

C. Schulte, Uhrmacher,
Hamm i. W. 8034

Ein mit guten Zeugnissen versehener solider Uhrmacher-Gehilfe erhält dauernde Stellung bei

C. Bernhardt, Hofuhrmacher,
Weimar. 8036

Uhrmacher-Gehilfen.

2 durchaus erfahrene Arbeiter, aber nur solche, nicht unter 23 Jahr alt, finden dauernde Stellung bei

Louis Brand,
8053 Oberhausen, R.-B. Düsseldorf.

Ein Gehilfe, der die feinsten Arbeiten selbstständig ausführen kann, findet sofort eine dauernde Stelle bei gutem Salair. Meldungen an 8055

Rud. Beyer, Uhrenhdlg., Bonn.